

Zeitschrift: Zeitschrift über das gesamte Bauwesen
Band: 1 (1836)
Heft: 9

Artikel: Vorschlag zu einem Reglement über die Organisation des Bau-Departements eines kleinen Cantons in der Schweiz
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-2328>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Vorschlag zu einem Reglement über die Organisation des Bau-Departements eines kleinen Cantons in der Schweiz.

(Von einem seit 20 Jahren in mehreren Cantonen praktizirenden Ingenieur.)

I. Das Bau-Departement.

§. 1. Der Geschäftskreis, welcher einem Baudepartement angewiesen ist, zerfällt in folgende Zweige:

- 1) Der öffentliche Straßen- und Brückenbau.
- 2) Der Wasserbau aller öffentlichen Gewässer.
- 3) Der Hochbau bei allen Staatsgebäuden.
- 4) Die Leitung der öffentlichen Vermessungen.
- 5) Die Oberaufsicht über die Cantons- und Gemeindsgrenzen und den administrativen Theil des Instituts der Gescheidtmänner.
- 6) Die obere Polizei-Aufsicht über alle öffentlichen Wege, Brücken, Gewässer und Hochbauten, so wie über die Feldpolizei; jedoch ohne die Ausübung eines Strafrechtes, welches auf die Anzeige der Beamten des Departements oder der Landespolizei blos dem competenten Gerichtsstande zusteht, der auch Streitfragen zu entscheiden hat, die nicht durch das Departement oder seine Beamten beseitigt werden können.

§. 2. Das Baudepartement erhält vom Regierungsrath die Aufträge über alle in sein Fach einschlagenden Gegenstände zur Berathung, Berichterstattung und Ausführung. Seine Anordnungen lässt es durch das im Baufache angestellte Personal und durch die Bezirksverwalter vollziehen, so wie dann diese die Gemeinden und Partikularen zur Pflichterfüllung anhalten.

§. 3. Das Baudepartement wird die ihm untergeordneten Beamten entweder dem Regierungsrath zur Ernennung vorschlagen oder selbst ernennen, wie solches hier unten noch näher bestimmt wird. Eben so hat es das Recht diese Beamten bei Nichterfüllung ihrer Pflichten entweder still zu stellen, selbst abzusezzen, oder solches vom Regierungsrath zu verlangen, je nachdem die Ernennung von diesem oder dem Baudepartement abhängt.

§. 4. Der Regierungsrath eröffnet dem Baudepartement den alljährlichen Credit auf die Staats-Casse für seine sämmtlichen Bauten und Bedürfnisse nach einem vorzulegenden Budget; das Baudepartement wird am Ende des Jahres die Rechnung über die verwendeten Gelder dem Regierungsrath eingeben. Alle Zahlungen geschehen durch die Standes-Casse nach dem Visa des Präsidenten und des Sekretärs des Departements und mit Anzeige der Bewilligung.

Die Erhebung der Gelder bei der Standes-Casse geschieht lediglich auf Abschlag der Gesamtsumme, welche dem Departement bewilligt wurde. Die Bezahlung der fixen Gehalte, welche auf dem Budget artikulirt sind, geschehen vierteljährlich.

Das Budget und die Rechnung wird folgende Rubriken erhalten:

- 1) Ausgaben für das Departement und Bureau für Augenscheine und den Bau-Ingenieur.
- 2) Kosten für den Straßen- und Brückenbau.
- 3) Kosten für den Wasserbau.
- 4) Kosten für den Hochbau.
- 5) Kosten für Vermessungen und Grenzberichtigungen.

Jede Rubrik erhält die Unterabtheilungen: für Beamtungen, Geschirr und Bureau-Ausgaben. Gewöhnlicher Unterhalt und außerordentliche Bauten und Arbeiten.

Die Gelder und Credite sollen für keine andern Gegenstände verwendet werden, als für diejenigen, für welche sie bewilligt werden. Wenn sich also auf einem bewilligten Artikel ein Kostenüberschuss erzeigt, so muß zur Deckung des Ueberschusses eine neue Bewilligung nachgesucht werden.

Bei neuen Bauten oder Unternehmungen, die während mehreren Jahren auf der Departements-Rechnung erscheinen, sollen zuweilen bei der Zusammenziehung der Kosten des Rechnungsjahres, bemerkungsweise, die Kosten der vorhergehenden Jahre für diesen Gegenstand angezeigt seyn. Wenn im Laufe des Rechnungsjahres für einen bewilligten Gegenstand nichts ausgegeben worden ist, so muß die Rubrik und die Meldung des Betrags der Bewilligung gleichwohl auf der Rechnung gemeldet werden, mit der Anzeige, daß nichts dafür verwendet worden ist.

Das Budget wird für jede Hauptrubrik einen Supplementar-Credit von 10 Prozent enthalten, welcher vom Baudepartement dahin zu verwenden ist, daß ihm für unvorhergesehene Gegenstände erlaubt wird, von sich aus dieselben vornehmen zu lassen; wenn die Kosten für Unterhaltung von bestehenden Bauten nicht 100 Fr. oder für neue Arbeiten der Art nicht 25 Fr. übersteigen.

§. 5. Bei Augenscheinen, welche das Baudepartement oder einzelne Glieder desselben vornimmt, erhält jedes Mitglied auf dem Augenschein nebst Vergütung des Fuhrwerks 5 Fr. Taggeld.

II. Der Sekretair des Baudepartements.

§. 6. Das Baudepartement ernennt nach öffentlicher Ausschreibung sich einen Sekretair für die Dauer von 6 Jahren, nach welcher Zeit er wieder wählbar ist. Derselbe führt das Protokoll und die Correspondenz des Departements, er wird die Expeditionen besorgen und sie nebst dem Präsidenten unterzeichnen. Unter seiner Verwahrung sind das Archiv, alle Akten, Pläne und Instrumente, er verfaßt die Gutachten, das Budget und die Rechnungen, für welches alles er verantwortlich ist und sich zur Leistung einer Bürgschaft von 1000 Fr. verpflichtet. Er bezieht einen Gehalt von 600 Fr. und bei Augenscheinen, denen er beiwohnt, 5 Fr. Taggeld.

§. 7. Das Baudepartement wird sich aus den Officialen der Regierungs-Canzlei einen Abwart auswählen, welchem eine jährliche Entschädigung von 80 Fr. zukommen soll.

III. Der Ingenieur.

§. 8. Unter den Befehlen des Baudepartements steht ein Ingenieur; dieser wird nach erfolgter Ausschreibung vom Departement dem Regierungsrath zur Ernennung vorgeschlagen. Seine Amts dauer ist auf 6 Jahre gestellt, nach welcher Zeit er wieder wählbar ist; sein Fix-Gehalt wird auf 1200 Fr. gesetzt nebst 6 Fr. Taggeld bei seinen auswärtigen Geschäften für sich und das Pferd; die Bureau-Bedürfnisse und Instrumente hat er vom Staat.

§. 9. Ihm ist der Geschäftszweig des Straßen-, Brücken-, Wasser- und Hoch-Baues nebst der Aufsicht und Verification von Messungen und Grenzberichtigungen zugetheilt. Er erhält

seine Aufträge vom Baudepartement zur Inspicirung und Berichterstattung. Er wacht auf die Handhabung der bestehenden Baugesetze und Baupolizei; er hat die Aufsicht über alle öffentlichen Wege, Gewässer und Bauten; über das dabei angestellte Aufsichtspersonal und die vorhandenen Baugeräthschaften und Magazine; er hat die Leitung über die technischen Arbeiten und verfaßt die Verbesserungsvorschläge, die er mit den nöthigen Kostenüberschlägen und Plänen begleitet.

Für die Wahrheit seiner Berichte, für die Richtigkeit seiner Pläne und Ueberschläge kann er verantwortlich gemacht werden.

Erwohnt den Sitzungen des Baudepartements mit berathender Stimme bei. Ohne Erlaubniß des Präsidenten des Departements soll er sich nicht länger als 3 Tage aus dem Canton entfernen und Privatgeschäfte nicht zum Nachtheil seines Amtes übernehmen *).

§. 10. Außer den speziellen Aufträgen des Departements ist er im Allgemeinen angewiesen, seine Inspektionen so vorzunehmen, daß er jede Landstraße wenigstens im Jahr 6 Mal besucht, und zwar vorzüglich während der Unterhaltungsarbeiten an denselben; die Wege zweiter Klasse soll er jährlich wenigstens 2 Mal und diejenigen der dritten Klasse im Jahr aufs Wenigste 1 Mal inspiciren, und zwar beide letzte Klassen im Beiseyn der Gemeindräthe und Gemeinds-Wegmacher; eben so wird er die öffentlichen Gewässer jeden Herbst begehen, zu welchem Behuf er vorher den betreffenden Gemeinden die Beaugenscheinigungszeit melden wird, und endlich im Winter die übrigen öffentlichen Gebäude. Gegen das Ende des Jahres wird er einen Generalbericht über die verschiedenen Geschäftszweige dem Departement eingeben, um darnach, wo es nöthig ist, die Anträge für das künftige Budget zu stellen und gegen die Gemeinden und Partikularen, welche mit ihren Pflichten im Rückstand sind, die Executionsmaafregeln treffen zu können. Außer diesen Inspektionen wird er alle Arbeiten und Bauten so oft nachsehen und so lange dabei verweilen, als es die Umstände erfordern.

§. 11. Alle Rechnungen über die von ihm ausgeführten Bauten wird er controlliren, nach Richtig-Erfinden visiren und zur Bezahlung an die Contosteller und Einschreibung dem Sekretair des Departements abgeben. Der Ingenieur selbst aber soll kein Geld für die Arbeiter entheben oder an sie auszahlen.

Er wird dem Sekretariat bei Auffassung des Budget und der Jahres-Rechnung behülflich seyn.

§. 12. Außer den gewöhnlichen Unterhaltungsarbeiten und bewilligten Bauten wird dem Ingenieur erlaubt, kleinere Reparaturen an bestehenden Bauten und Kunstarbeiten, oder neue nothwendige Sachen ohne weitere Anfrage machen zu lassen, wenn deren Kosten 25 Fr. nicht übersteigen.

§. 13. Bei Aufführung der Bauten darf sich der Ingenieur keine Abänderungen des vom Baudepartement Erkannten erlauben, auch nicht die bewilligten Kosten um 10 Prozent des Anschlags überschreiten, ohne Anzeige davon zu machen.

§. 14. Ueber sämtliches obrigkeitliches Geschirr und die Baumagazine, welche in seiner oder der Wegmacher und Wührmeister Verwahrung sind, wird der Ingenieur jährlich ein Verzeichniß eingeben, dabei für das im folgenden Jahr Nöthige einkommen, das Schadhafte aber ohne Anfrage wieder in Stand stellen lassen.

*) Zweckmäßiger wäre es wohl, wenn er gar keine Privatgeschäfte übernehmen, aber auch einen bessern Gehalt, etwa 2000 Fr., erhalten würde.

Anm. d. Redaktion.

IV. Die Wegmacher.

§. 15. Zur Beaufsichtigung und Unterhaltung der Landstraßen und Nebenwege werden beständige Wegmacher vom Staat aufgestellt und besoldet.

Nach Auskündigung der Wegmacherstellen wird der Ingenieur dem Baudepartement für jede Stelle einen doppelten Vorschlag machen, wonach das Departement einen Wegmacher auf 6 Jahre wählen und von ihm sich ein Handgelübde ablegen lassen wird, daß er seinem Dienste treu und redlich nachleben wolle. Bei erwiesener Untreue oder Dienstnachlässigkeit eines Wegmachers wird das Departement, nach angehörtem Bericht des Ingenieurs und nach Vernehmen des betreffenden Wegmachers selbst, denselben 1 bis 3 Monat suspendiren, von seinem Gehalt das Verhältnismäßige zurückbehalten und dafür einen andern Arbeiter anstellen. Nach dreimaliger Suspension wird der Wegmacher ganz abgesetzt.

§. 16. Alle Wegmacher stehen unter den Befehlen des Ingenieurs; sie werden seine Befehle und Weisungen genau befolgen, ihre angewiesenen Bezirke genau beaufsichtigen, darauf das Weggesez und die Straßenpolizei handhaben, den Ingenieur von allen Vorfällenheiten benachrichtigen; alle Beschädigungen entweder selbst ausbessern oder nach den Weisungen des Ingenieurs Hülfsarbeiter anstellen und dieselben leiten, und endlich alle Wasserabzüge fleißig nachsehen und offen halten, die Grien- und Steingruben beaufsichtigen, in denselben keine Unordnungen gestatten und kein Ablösen von Grien, Steinen und Sand ohne Erlaubniß zulassen.

§. 17. Abgesehen von den im vorhergehenden § den Wegmachern aufgetragenen Verrichtungen im Allgemeinen, wird hier noch für die Wegmacher der verschiedenen Classen der Wege Folgendes bestimmt:

a) An den Landstraßen, wo nach dem Weggesez das Grientüsten in den Gruben und das Zuführen des Materials und das Ablösen des Schlammes in der Regel am Verding durch Accordanten bewerkstelligt wird, sollen die Wegmacher nur die gewöhnlichen Unterhaltungsarbeiten zu besorgen haben, nämlich das Abschlämnen, Staubabwaschen, das Grabenpußen, das Grienvertheilen und überhaupt die Unterhaltung der Fahrbahn besorgen.

Diese Wegmacher-Bezirke auf den Landstraßen sollen nach den Lokalitäten und der Frequenz wenigstens 5000 und höchstens 8000 Fuß lang ausgetheilt werden, so daß ein Wegmacher die obbeschagten Arbeiten auf diesen Strecken allein zu besorgen im Stand ist. Diese Wegmacher werden alle Werktagen des ganzen Jahres auf ihren Bezirken arbeiten, mit Ausnahme wenn die Straße mit Schnee bedeckt oder gefroren ist, wo sie jedoch dafür zu sorgen haben, daß gebahnt werde und die Eis erzeugenden Stellen fleißig aufgebacht werden.

Die Besoldung dieser Wegmacher wird monatlich 25 Fr. betragen, mit Ausnahme der Monate December und Januar, wo dieselbe jeden Monat nur auf 20 Fr. bestimmt wird. Ihre Arbeitszeit ist je nach der Tageslänge 10 bis 7 Stunden.

b) An den Nebenwegen, oder den Wegen zweiter und dritter Classe haben die Wegmacher alle kleinen Reparaturen selbst zu besorgen, bei der Herstellung dieser Wege selbst aber sind ihre Funktionen mehr als Aufseher der von den Gemeinden zu stellenden Hülfsmannschaft und Jüge anzusehen.

Als Wartgeld für die Besorgung der gewöhnlichen Unterhaltung, beziehen dieselben auf den Wegen zweiter Classe von der Wegruthre 5 Rap., und auf denjenigen dritter Classe $2\frac{1}{2}$ Rap. Außer diesem Wartgeld beziehen dieselben für diejenige Zeit, wo sie zufolge besonderer Weisung

des Ingenieurs Gemeindsfrohnden oder sonstige Wegarbeiten zu beaufsichtigen haben, 10 Batzen Taglohn.

§. 18. Alle Wegmacher sollen lesen, schreiben und rechnen können und sich befleißigen, dem Ingenieur bei Messungen hülfreiche Dienste zu leisten.

§. 19. Alle Wegmacher sind froh- und wachtfrei — eben so vom Contingentsdienst, nicht aber von der Cantonalgarde befreit.

§. 20. Alle Wegmacher werden ein Tagbuch bei sich führen, worin sie bemerken, wenn, wo und was sie gearbeitet haben, so wie alle Vorfallenheiten, die sich in ihrem Dienst zugetragen, und wozu sie sonst vom Ingenieur aufgefordert wurden, zu verzeichnen. Die Wegmacher auf den Landstraßen werden Grienlieferungen und sonstige Akkordarbeiten eintragen, diejenigen auf den Nebenwegen sollen alle von den Gemeinden geleisteten Hand- und Fuhrfrohnden aufzeichnen. Am Ende jeden Monats werden die Wegmacher einen Auszug ihres Tagebuchs als Monats-Rapport dem Ingenieur einsenden.

§. 21. Wenn ein Wegmacher dringende oder häusliche Geschäfte hat, so wird er beim Ingenieur oder Bezirksverwalter um den angemessenen Urlaub anhalten. Verhindert ihn Krankheit auf den Wegen zu arbeiten, so wird er anfänglich für die halbe Zeit einen andern Mann stellen. Ist die Krankheit aber von längerer Dauer, so giebt er dem Ingenieur davon Nachricht, um die weiteren Verfügungen vom Baudepartement zu erwarten.

§. 22. Bei Ahdung sollen die Wegmacher nicht ohne die ihnen ertheilte Auszeichnung auf ihrer Straßenstrecke arbeiten. Diese Auszeichnung ist ein wachstuchener Hut mit der Cantonscocarde und vorn mit der Nummer seines Strafenbezirkes versehen; zu diesem Behuf sollen die Wegmacher-Bezirke jeder Straße nummerirt werden. Die Gemeinds-Wegmacher erhalten statt der Nummer den Anfangsbuchstaben ihrer Gemeinde. Alle 3 Jahre wird den Wegmachern ein solcher Hut vom Departement aus unentgeldlich gegeben.

§. 23. Seder Wegmacher wird sich in eigenen Kosten folgendes Geschirr anschaffen und unterhalten:

1 Schaufel, 1 Kreuzpickel mit Rüthauen, 1 Schlammsscharre. Vom Baudepartement wird ihm geliefert: 2 Steinschlägel, 1 grober und 1 reiner Eisentrechen, 1 Schubkarren, 1 Pickel.

Dieses obrigkeitliche Geschirr wird ihm auf Kosten des Departements angeschafft und unterhalten, jedoch soll er über alle Reparaturen den Ingenieur anfragen, und das Geschirr zu keinem andern Gebrauch verwenden; er ist für dasselbe verantwortlich.

Alles übrige Geschirr, um Grien zu rüsten, als Schlägel, Wurfgatter u. dgl., werden für die Landstraßen von denjenigen angeschafft und unterhalten, welche das Grienrüsten in Accord nehmen, und für die Nebenwege von den Gemeinden, welche ebenfalls für gerüstetes Grien zu sorgen haben.

§. 24. Alle Wegmacher, auf Landstraßen sowohl als auf Nebenwegen, haben streng darauf zu sehen, daß die Passage weder in noch außerhalb der Ortschaften gehemmt und überhaupt die Straßenpolizei gehandhabt werde; sie haben demnach alle Dawiderhandelnde zu warnen und nach der zur Remedur anberaumten Zeit dem Bezirksverwalter zu verzeihen, welcher dann das Weitere verfügen und nöthigenfalls den Betreffenden dem competenten Richter zur Beurtheilung übermachen wird. Unbekannte und fremde Fehlbare werden die Wegmacher zu dem nächsten Bezirksverwalter oder Polizeirichter führen, und diese auffordern, den Freveler zur Erlegung der gesetz-

lichen Strafe anzuhalten. Die Wegmacher erhalten die Hälfte von dem Betrag der Strafen der von ihnen verzeigten Frevel; sie dürfen sich nicht mit dem Frevel abfinden. Die Wegmacher sollen aber durch kein grobes oder unbescheidenes Betragen den Reisenden Anlaß zu Klagen geben, sondern im Gegentheil denselben Hülfe und Beistand leisten, wo sie es nöthig haben, so wie auch der Ortspolizei Kenntniß von Allem geben, was die öffentliche Sicherheit zu gefährden scheint.

§. 25. Jedes Jahr sollen diejenigen 10 Wegmacher, welche sich durch Fleiß und Genauigkeit in Erfüllung ihrer Dienstpflicht am meisten auszeichnen, von dem Baudepartement eine Prämie erhalten und derselben im Cantonsblatt Ehrenmeldung gethan werden. Von diesen 10 Prämien sollen 4 mit 16, 14, 12 und 10 Fr. auf die Wegmacher der Landstraßen, und 6 mit 16, 15, 14, 13, 12, 10 Fr. auf diejenige der Nebenwege fallen.

§. 26. Die bestraften Strafenfröhnern, und wenn man es für angemessen findet auch die Straflinge, jedoch abgesondert von erstern, können in den Griengruben zum Rüsten des Strafmaterials verwendet werden. Nebst der Polizeiwache ist ihnen eine technische Aufsicht zu bestellen.

§. 27. Wenn einzelne Wegmacher auf ihren Bezirken neue Strafanlagen oder Kunst- und andere Extra-Arbeiten zu beaufsichtigen haben, soll dafür gesorgt werden, daß ein anderer Arbeiter die gewöhnlichen Verrichtungen des Wegmachers auf seinem Bezirke besorgt, damit die Fahrbahn der Straße durch ausgesetzten Dienst auf derselben nicht leide.

V. Die W u h r m e i s t e r.

§. 28. Zur speziellen Beaufsichtigung der öffentlichen Gewässer und der Ausführung der Bauten an denselben werden vom Staat W u h r m e i s t e r aufgestellt und besoldet.

Nach erfolgter Ausschreibung der W u h r m e i s t e r stellen wird der Ingenieur dem Baudepartement für jede Stelle einen doppelten Vorschlag machen, wonach das Departement den W u h r m e i s t e r auf 6 Jahre wählen und von ihm sich ein Handgelübde wird ablegen lassen, daß er seinem Dienst treu und redlich nachleben wolle.

Bei erwiesener Untüchtigkeit, Untreue oder Dienstnachlässigkeit eines W u h r m e i s t e r wird das Departement, nach angehörttem Bericht des Ingenieurs und nach Vernehmen des betreffenden W u h r m e i s t e r selbst, denselben 1 bis 3 Monat suspendiren oder nach Umständen ganz absezzen.

§. 29. Für den ganzen Canton werden 10 bis 12 W u h r m e i s t e r bezirke bestimmt. Jeder W u h r m e i s t e r erhält als fixen Gehalt ein Wartgeld von wenigstens 25 Fr. und höchstens 50 Fr., je nach der Größe seines Bezirks und Beträchtlichkeit der Gewässer. Außer diesem Wartgeld beziehen die W u h r m e i s t e r für jeden Tag, an dem sie bei großen Gewässern, bei Beaufsichtigung von Arbeiten oder aus besonderem Auftrag des Ingenieurs ihre Bezirke begehen, ein Taggeld von 15 Bahnen. Sie erhalten ferner von den durch sie verzeigten Wasserbaufreveln die Hälfte der Strafgebühren.

§. 30. Die W u h r m e i s t e r stehen unmittelbar unter den Befehlen des Wasserbau-Ingenieurs; sie werden seine Befehle und Weisungen genau befolgen; das Gesetz über den Wasserbau und die Wasserbaupolizei genau handhaben, die Fehlbaren verzeigen, den Ingenieur bei seinen Wasserbauinspektionen begleiten, ihre Bezirke während und nach jedem großen Wasser begehen, alles Fehlbare sogleich dem Ingenieur einberichten und bei Ausführung von Wasserbauten sowohl durch die Regierung als auch durch Gemeinden und Partikularen, die spezielle Aufsicht führen und sich dabei an die erhaltenen Weisungen des Ingenieurs halten, und endlich überhaupt nichts

an den öffentlichen Gewässern vornehmen lassen, was gegen die Wasserbaupolizei ist und nicht die Genehmigung des Baudepartements erlangt hat. Das ihnen anvertraute Schiff und Geschirr, so wie die allfälligen Wasserbau-Magazine sollen sie wohl verwahren, darüber Verzeichnisse führen und sind für dessen Bestand verantwortlich. Diejenigen Wahrmeister, welche Magazine unter ihrer Aufsicht haben, erhalten dafür je nach der Beträchtlichkeit eine Vergütung von 10 bis 20 Franken.

§. 31. Alle Wahrmeister sollen lesen, schreiben und rechnen können, den Faschinensbau verstehen und werden sich bekleidigen, bei Messungen dem Ingenieur brauchbare Dienste zu leisten.

§. 32. Alle Wahrmeister sind frohn- und wachtfrei. Eben so vom Contingentsdienst, nicht aber von der Kantonalgarde befreit.

§. 33. Über ihre Verrichtungen und Gänge werden die Wahrmeister ein Tagebuch führen; in dasselbe alles eintragen wenn sie ihre Bezirke begangen haben, wenn große Gewässer stattgefunden, wo und wann Arbeiten vorgenommen und wieviel Arbeiter, Fuhren und Material dabei verwendet wurden u. dgl. m. Alle 3 Monate werden die Wahrmeister dem Ingenieur einen Auszug ihres Tagebuchs nebst der Rechnung über den Betrag ihrer zufordernden Taggelder, welche sie mit dem vierteljährlichen fixen Gehalt zu beziehen haben, einreichen.

§. 34. Für einzelne kleinere und größere Bachcorrectionen können den Wahrmeistern noch spezielle Instruktionen ertheilt werden.

§. 35. Bei solchen Wahrarbeiten, wo an den andern Bächen mehrere Arbeiten zugleich in dem Bezirk eines Wahrmeisters geschehen, ist demselben erlaubt, auf Genehmigung des Ingenieurs hin die nöthigen Faschinenleger anzustellen, welche, außer der Kost und Wohnung, so ihnen diejenigen geben, für welche sie die Arbeit machen, 12 Bächen Lohn vom Staat erhalten. Diese Faschinenleger werden vom Ingenieur ausgelesen und sind aus denjenigen Arbeitern zu wählen, welche fleißig und geschickt sind und am meisten bei Wasserbauten gearbeitet haben. Diesen Faschinenlegern wird, im Fall sie lesen, schreiben und rechnen können, bei Besetzung von Wahrmeisterstellen der Vorzug gegeben.

VI. Feldmesser, Geometer und Ingenieur-Praktikanten.

§. 36. Außer diesen ordentlichen Beamten und Angestellten mögen sich talentvolle junge Leute dem Mes- und Ingenieursfache widmen, und nach gemachten nöthigen Studien sollen sich dieselben examiniren lassen, wenn sie als Leute vom Fach patentirt seyn wollen, welches zur Ausübung und Lieferung von gültigen Arbeiten vor den administrativen und richterlichen Behörden nöthig ist*).

§. 37. Die Examina wird das Baudepartement anordnen, die desfallsigen Kosten bezahlt der Examinant.

§. 38. Zu Feldmessern werden patentirt und beeidigt: diejenigen, welche so viel mathematische Kenntnisse in der Theorie und Praxis haben, um mit der Meßkette und der Kreuzscheibe einzelne partielle Messungen richtig auszuführen und zu verzeichnen.

§. 39. Zu Geometern werden patentirt und beeidigt: diejenigen, welche weitere mathema-

*) Ein bisher bei uns wenig oder gar nicht beachteter und doch so wichtiger Punkt, durch dessen Festhaltung wir allein im Stande sind, selbst tüchtige Ingenieure im Inlande zu bilden. Anm. d. Redaktion.

tische Kenntnisse in der theoretischen und praktischen Meßkunst besitzen, um mittelst des Meßtisches und dem Winkelinstrumente grössere zusammenhängende Messungen und ganze Gemeindesänne kartiren zu können.

Die Geometer können Gemeinds-Cadaster auszuführen übernehmen; auch Buhrmeister-, Forstbeamten- u. dgl. Stellen bekleiden.

§. 40. Zu Ingenieur-Praktikanten werden patentirt: diejenigen, welche alle Kenntnisse und Fertigkeiten eines Feldmessers und Geometers besitzen und im Straßen-, Brücken- oder Hochbau sich so viel Kenntnisse erworben haben, um entweder im Baudepartements-Bureau oder beim Bau-Ingenieur brauchbare Hülfe zu leisten, oder welche nebst den erworbenen technischen Kenntnissen solche Bauten als Aufseher geleitet oder accordsweise ausgeführt haben.

§. 41. Die Feldmesser, Geometer und Ingenieur-Praktikanten können sowohl für Partikularen, als für Gemeinden und für die Regierung Arbeiten in ihrem Fache übernehmen, auch Bauaccorde in Verding nehmen, und sollen denselben bei vorübergehenden Aufträgen von Seite des Baudepartements und bei Accordsunternehmungen und für beliebige Stellen im Baufache, bei hinlänglicher Bildung, empfehlender Aufführung, gemägigten Forderungen und nöthiger Sicherheit, der Vorzug vor Andern gegeben werden. Dagegen haben sie aber auch gegen die Regierung die Verpflichtung auf sich, allen Aufträgen derselben vorzugsweise ihre Zeit und Kräfte zu widmen, und anderweitige Partikular- und Gemeindsarbeiten entweder aufzuschieben oder durch Gehülsen ausführen zu lassen.

§. 42. Für ihre Arbeiten ist denselben keine Taxe bestimmt, sondern die Bezahlung der gegenseitigen Uebereinkunft und der Concurrenz überlassen.

§. 43. Alle Messungen, welche die Feldmesser, Geometer und Ingenieur-Praktikanten für Partikularen oder Gemeinden ausgeführt haben, erhalten bei den Behörden erst dann gesetzliche Anerkennung, wenn solche vom Cantons-Ingenieur verifizirt und beim Richtig-Erfinden von denselben unterschrieben worden sind.

Von allen solchen Messungen, welche einiges Interesse für das Baudepartement und das Cadasterwesen haben können und mit öffentlichen Sachen in Verbindung stehen, also den Straßen-, Brücken- und Wasserbau, Cantons- und Gemeindsgrenzen, einzelne Feldsluren, grössere zusammenhängende Güter oder ganze Bänne berühren oder in sich fassen, sollen Copien dem Departement abgegeben werden, um solche in seinem Archiv aufzubewahren zu lassen und zu ferneren Zwecken, bei Zusammenstellungen großer Straßen, Fluss- und Grenzpläne oder zu einer umfassenden Kantonskarte gebrauchen zu können. Diejenigen, welche solche Messungen verfertigt haben, werden dem Cantons-Ingenieur davon Kenntniß geben, welcher dann bei kleineren Plänen von sich aus und bei grössern Messungen, nach eingeholter Genehmigung des Departements, die Plan-copirung dem Betreffenden aufträgt. Die Kosten für die Verificationen der Messungen und für die Copien derselben werden vom Staat durch das Baudepartement bezahlt.

Auf solche Weise wird das Institut patentirter Techniker und freier Meß- und Bau-Kunstverständiger, ohne eigentliche Vermehrung von Beamten und mit aller Hintansekung von Kunstzwang, eine auf höhere Cultur hinzielende, wohlthätige Wirkung für das ganze Land haben, und verständig benutzt, sowohl für Partikularen als für das allgemeine Beste zu nützlichen Resultaten führen.